# Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen für den erweiterten Innenstadtbereich der Stadt Preetz

Zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von Preetz, das teilweise von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, und aus ortsgestalterischen Gründen wird aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBL. Schl.-H. S. 72) und des § 84 (1) Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. September 2013 folgende Satzung erlassen.

## 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich Kieler Straße bis Sandkuhle, Pohnsdorfer Straße im Kreuzungsbereich zur Kieler Straße, Klosterstraße bis zur Schwentine, Mühlenstraße, An der Mühlenau, Hufenweg bis Bahngelände, Marktplatz, Garnkorb, Raiffeisenstraße, Schwentinestraße ab Mühlenstraße, Lange Brückstraße, Bismarckplatz, Wakendorfer Straße bis Hohenkamp, Schellhorner Straße bis Mühlenberg, Parkplatz Wilhelminenschule, Bahnhofstraße, Kirchenstraße, Cathrinplatz, Gasstraße, Am Alten Amtsgericht, Ella-Brumm-Straße, Kirchplatz, Lebermannsgang, Seestraße, Feldmannplatz, Kronsburg bis Bahngelände, Schustergang, Bäckergang, Löptiner Straße bis Bahngelände, Quergang, Kührener Straße bis Quergang und Am Schützenplatz.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan im Maßstab 1:5000, der Teil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Produkte oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere

- 1. Schilder,
- 2. Beschriftungen, Beklebungen, Bemalungen auch auf Fenstern und Türen,
- 3. Lichtwerbungen,
- 4. werbewirksame Schaukästen, Warenautomaten, Markisen und Fahnen sowie
- 5. Zettel und Bogenanschläge (Plakate), die nicht nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

Von dieser Satzung werden Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen und Stadtinformationsanlagen nicht erfasst.

#### § 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form, Material und Farbe weder die architektonische Gliederung der Fassaden von Gebäuden stören noch den Gesamteindruck der Abfolge der Straßenfassaden beeinträchtigen. Die architektonische Gliederung wird bestimmt durch vertikale und horizontale Elemente wie z. B. Pfeiler, Stützen, Gebäudekanten, Bauornamente, Lisenen, Erker, Brüstungsbänder, Gebäudesockel, Fachwerk, Sohlbänke, Laibungen und Stürze von Fenstern und Türen.
- (2) Die Gliederungselemente des Gebäudes sowie Fenster- und Türöffnungen dürfen nicht verdeckt oder überschnitten werden. Von ihnen müssen sich die Werbeanlagen mindestens 0,25 m absetzen.
- (3) Selbstleuchtende Werbeschriftzüge sind nur in der Form von Einzelbuchstaben oder flächigen Werbeträgern mit leuchtenden Einzelbuchstaben zulässig. Zulässig sind mit weißem oder gelblichem Licht blendfrei hinterleuchtete Werbeschriftzüge aus Einzelbuchstaben. Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

(4) Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muss einheitlich gestaltet werden.

### § 4 Ort der Anbringung

- (1) Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden zulässig, die zu folgenden öffentliche Verkehrsflächen hin ausgerichtet sind:
  - Typ 1: Marktplatz und Wilhelminenplatz
  - Typ 2:

Kieler Straße, Pohnsdorfer Straße, Klosterstraße, Bahnhofstraße, Garnkorb, Mühlenstraße, An der Mühlenau, Raiffeisenstraße, Schwentinestraße, Lange Brückstraße, Bismarckplatz, Wakendorfer Straße, Schellhorner Straße, Kirchenstraße, Kirchplatz, Kührener Straße, Feldmannsplatz, Am Schützenplatz, Cathrinplatz, Am Alten Amtsgericht, Ella-Brumm-Straße und Lebermannsgang;

zur Nordseite des Cathrinplatzes hin ausgerichtete Werbeanlagen sind unzulässig

- Typ 3: Gasstraße und Hufenweg
- Typ 4: Kronsburg, Löptiner Straße, Quergang, Seestraße, Bäckergang und Schustergang
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung des jeweiligen Betriebes zulässig. Ist ein Betrieb in einem rückwärtigen Grundstücksbereich (2. Baureihe) angesiedelt, ist abweichend von Satz 1 je Betrieb an der Erschließungsstraße eine (1) hinweisende Werbeanlage zulässig.
- (3) Beträgt der Abstand zwischen der Stätte der Leistung und der öffentlichen Verkehrsfläche mehr als 3,00 m, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 je Betrieb ein (1) Standtransparent oder eine (1) Hinweistafel zulässig. Standtransparente und Hinweistafeln dürfen eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Die Einschränkung gilt nicht für Tankstellen.
- (4) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und hier bis zur Höhe der Brüstung des ersten Obergeschosses zu begrenzen. Bei nicht vorhandener Brüstung darf die Oberkante einer Werbeanlage nicht mehr als 5,00 m über dem Gelände liegen.

#### § 5 Parallelwerbeanlagen

- (1) Parallelwerbeanlagen sind parallel zur Fassadenfläche einschließlich innerhalb der Fenster- und Schaufensterflächen angebracht. Die Höhe der einzelnen Werbeanlagen darf 0,75 m betragen. Ihre Vorderfront darf nicht mehr als 0,30 m vor die Fassade hervortreten. Schriftzüge sind waagerecht anzuordnen. Maßgebend für die Größe ist die rechtwinklig umfahrene äußere Begrenzung der Gesamtfläche.
- (2) In Fenstern und Türen dürfen jeweils 25 % der Fensterflächen für Werbung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet werden. Fenstersprossen und Rahmen dürfen nicht überdeckt werden.
- (3) Die Fläche, der in (1) genannten Werbeanlagen beträgt je Betrieb und je Einzelfassade:
  - Typ 1: max. 2,00 m<sup>2</sup> je 6,00 m Fassadenlänge,
  - Typ 2: max. 1,50 m² je 6,00 m Fassadenlänge,
  - Typ 3: max. 1,00 m² je 6,00 m Fassadenlänge,
  - Typ 4: max. 0,60 m² je 6,00 m Fassadenlänge.

Parallelwerbeanlagen, die aus voneinander abgesetzten Einzelbuchstaben bestehen, dürfen die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Abmessungen hinsichtlich Höhe und Fläche der Werbeanlagen um bis zu 20% überschreiten.

(4) An Fassaden, die zu anderen öffentlich zugänglichen Flächen hin ausgerichtet sind, dürfen Parallelwerbeanlagen angebracht werden, sofern die Bestimmungen dieser Satzung beachtet und die Flächen dieser Werbeanlagen auf die in Absatz 3 festgelegten Flächenbegrenzungen für die dort genannten Straßenfassaden angerechnet werden.

## § 6 Ausleger und Fahnen

- (1) Je Betrieb ist nur ein (1) unbeleuchteter Ausleger zulässig. Die Anbringung muss rechtwinklig zur Hauswand erfolgen.
- (2) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,50 m vor die Bauflucht ragen, eine Höhe von 0,75 m und Stärke von 0,15 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind Hinweiszeichen für Apotheken, EC-Geldautomaten, die Touristinformation und ähnliche Einrichtungen mit Öffentlichkeitsbezug. Sie dürfen höchstens 0,75 m vor die Bauflucht ragen, eine Höhe von 1,25 m und Stärke von 0,30 m nicht überschreiten.
- (3) Je Betrieb sind zwei (2) Werbefahnen in einer Steckhalterung zulässig. Ab einer Fassadenbreite von mehr als 10,00 m ist je 10,00 m eine (1) weitere Fahne zulässig. Die Fahnen dürfen inklusive Befestigung eine maximale Abmessung von 1,20 m Länge und 0,60 m Breite aufweisen.

## § 7 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Spannbänder und Werbeplanen sind nur für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen von jeweils maximal sechs Wochen Dauer zulässig. Plakatwände und Litfaßsäulen sind auf privaten Grundstücksflächen nicht zulässig.
- (2) Warenautomaten und Schaukästen zur Ausstellung von Waren sind nur zulässig, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen. Je Betrieb sind innerhalb der Grundfläche des Gebäudes ein (1) Warenautomat und ein (1) Schaukasten zulässig, jedoch nicht an der straßenseitigen Fassade.
- (3) Je Gastronomiebetrieb sind bis zu zwei (2) Schaukästen zum Aushang von Speise- und Getränkekarten zulässig, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu dem Gastronomiebetrieb stehen.
- (4) Werbewirksame Markisen müssen sich unter Beachtung der Bestimmungen von § 3 (1) in die Fassadengliederung einfügen. Reflektierende Beschichtungen sind unzulässig. Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen dürfen nur einzeilig und nicht höher als 0,25 m sein.

## § 8 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung regeln sich nach § 71 LBO.

## § 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird § 15 – Werbeanlagen an Gebäuden – der Ortsgestaltungssatzung für den erweiterten Innenstadtbereich der Stadt Preetz – Baugestaltungssatzung – in der Fassung vom 21.6.2004 aufgehoben.